

**S T A T U T E N**  
des Vereins  
**ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT**  
**FÜR PARODONTOLOGIE**

**§ 1**

**Name und Sitz**

Der Verein führt den Namen: ÖSTERREICHISCHE GESELLSCHAFT FÜR PARODONTOLOGIE. Der Verein hat seinen Sitz in Wien. Sein Wirkungsbereich erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet von Österreich.

**§ 2**

**Zweck**

Der Zweck des Vereines ist:

- A) Förderung und Vervollkommnung der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet der Parodontologie sowie deren Anwendung in der Praxis, im Interesse einer besseren Allgemeingesundheit der Menschen.
- B) Förderung der Fortbildung auf dem Gebiet der Parodontologie, nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit den gesetzlichen Standesvertretungen, mit den für das Fach zuständigen Universitätskliniken und sonstigen an der Fortbildung beteiligten Institutionen.
- C) Zusammenarbeit mit geeigneten wissenschaftlichen Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften und Gesellschaften des In- und Auslandes.

- D) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet: er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO (Bundesabgabenordnung); insbesondere soll zur besseren medizinischen Versorgung der Bevölkerung die Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Parodontologie gefördert werden; diesem Zwecke dient allenfalls anfallendes Vereinsvermögen, das auch zur Risikoabdeckung der unter § 3, Punkt A) der Vereinsstatuten angeführten Maßnahmen dient.

Die Mittel des Vereines dürfen nur für die in den Statuten angeführten gemeinnützigen Zwecke verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Maßnahmen zur Erfüllung des Zweckes**

Zur Erfüllung der im § 2 genannten Aufgaben, insbesondere des Vereinszweckes, dienen folgende Maßnahmen:

- A) 1. Veranstaltung von wissenschaftlichen Tagungen, Sitzungen, Vorträgen, Fortbildungskursen und Seminaren.
2. Anregung und Unterstützung wissenschaftlicher Arbeiten.
3. Förderung und Herausgeberschaft fachwissenschaftlicher Zeitschriften.
4. Beitritt zu Vereinigungen, die dem Vereinszweck förderlich sind.  
Mit der Gründung dieses Vereines tritt dieser als Mitglied dem Verein Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Verein Österreichischer Zahnärzte (gegr. 1861) als ordentliches Mitglied bei.
5. Gründung von und Beteiligung an Kapitalgesellschaften.
- B) 1. Verwendung von allfälligen Zuwendungen.
2. Erträge von Veranstaltungen.
3. Einhebung allfälliger Mitgliedsbeiträge.

## **§ 4**

### **Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, diese gegliedert in Gruppe I. Ärztinnen/Ärzte und Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten, sowie außerordentlichen, korrespondierenden, fördernden und studentischen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- A) 1. Ordentliches Mitglied in der Gruppe I. Ärztinnen/Ärzte kann jeder werden, der Zahnheilkunde auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Österreich ausüben darf, weiters vom Vereinsvorstand als gleich oder besser qualifiziert befundene Ausübende der Zahnheilkunde, auch wenn sie den genannten Voraussetzungen nicht entsprechen. Unentgeltlich tätige Vorstandsmitglieder sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.
2. Ordentliches Mitglied in der Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten kann jeder werden, der einen der nachstehend näher genannten zahnärztlichen Assistenzberufe auf Grund gesetzlicher Vorschriften in Österreich ausüben darf. Demnach können Mitglieder in der Gruppe II. werden:
- 2.1. Prophylaxeassistentinnen und Prophylaxeassistenten gemäß § 84 Zahnärztegesetz (ZÄG).
  - 2.2. Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz, deren im Ausland erworbene Qualifikationsnachweise in der Prophylaxeassistenz im Sinne des §§ 78 iVm 84 Abs 4 ZÄG in Österreich Anerkennung finden.
  - 2.3. Vom Vereinsvorstand als in der Prophylaxeassistenz gleich oder besser qualifiziert befundene Fachkräfte, auch wenn sie den Voraussetzungen laut 2.1. oder 2.2. nicht entsprechen.
  - 2.4. Sonstige Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz im Tätigkeitsbereich gemäß § 73 ZÄG sowie Angehörige der Zahnärztlichen Assistenz, deren im Ausland erworbene Qualifikationsnachweise im Sinne des § 78 ZÄG in Österreich Anerkennung finden.
3. Außerordentliche Mitglieder können vom Vereinsvorstand als geeignet befundene Einzelpersonen werden, auch wenn sie nicht den Voraussetzungen der Punkte A) 1. bzw. 2. des § 4 entsprechen.

4. Zu korrespondierenden Mitgliedern können anerkannte, um das Teilgebiet Parodontologie in der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde besonders verdiente, wissenschaftlich hervorragende Personen des In- und Auslandes ernannt werden.
  5. Zu fördernden Mitglieder können Personen des In- und Auslandes ernannt werden, die sich um die wirtschaftliche Förderung der Vereinsziele verdient gemacht haben.
  6. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um die Gesellschaft für Parodontologie verdient gemacht haben.
  7. Zu studentischen Mitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in Ausbildung zum Doktor dentalis befinden. Mit Erreichen der Voraussetzungen der Z 1 wird die studentische Mitgliedschaft automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft umgewandelt, soweit der Vorstand nicht innerhalb von sechs Monaten nach Anzeige dieses Umstandes durch das studentische Mitglied einen abweisenden Beschluß fasst.
- B)
1. Über die Aufnahme eines ordentlichen, außerordentlichen, fördernden, korrespondierenden, studentischen oder Ehrenmitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.
  2. Korrespondierende, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge, sie sind - so wie die außerordentlichen und die studentischen Mitglieder - vom aktiven und passiven Wahlrecht ausgeschlossen.

Ausgenommen hievon sind jene korrespondierenden Mitglieder und Ehrenmitglieder, die zugleich auch ordentliche Vereinsmitglieder sind. Diese zahlen keine Beiträge, genießen aber alle Rechte ordentlicher Mitglieder, somit auch aktives und passives Wahlrecht.

Die Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand festgesetzt.

3. Alle Mitglieder dürfen die Einrichtung des Vereines benutzen und an den Veranstaltungen teilnehmen.
4. Die Mitglieder der ÖGP – ausgenommen die nach A) 2. bzw. 3. des § 4 den zahnärztlichen Assistenzberufen angehörenden – sind verpflichtet dem Verein Österreichische Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde, Verein Österreichischer Zahnärzte (gegr. 1861) anzugehören.

## **§ 5**

### **Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet bei:

- A) Tod;
- B) Austritt, der mittels eingeschriebenen Briefes jederzeit erfolgen kann.
- C) Ausschluss wegen berufs- oder standeswidrigem Verhalten;
- D) Ausschluss wegen Vorliegen von Gründen, die eine Aufnahme verhindert hätten;
- E) Ausschluss wegen Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages.

In den Fällen zu C), D) und E) entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, binnen zwei Wochen nach Zustellung der entsprechenden schriftlichen Mitteilung gegen den Ausschluss schriftlich zu Handen des Präsidenten an die Hauptversammlung zu berufen, welche endgültig entscheidet.

## **§ 6**

### **Organe des Vereines**

- A) Die Hauptversammlung.
- B) Der Vorstand.
- C) Das Schiedsgericht.
- D) Ehrenpräsident.

## § 7

### Die Hauptversammlung

1. Einmal im Kalenderjahr hat der Präsident die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Im Falle seiner Verhinderung oder des Verzuges muß der jeweils nächstgereichte Vizepräsident die ordentliche Hauptversammlung einberufen. Grundsätzlich sind alle Mitglieder an der Hauptversammlung teilnahmeberechtigt. Jedoch kann die Teilnahme an der Behandlung einzelner Tagesordnungspunkte in der Hauptversammlung ausnahmsweise den in § 4 A) 1. genannten ordentlichen Mitgliedern Gruppe I. Ärztinnen/Ärzte vorbehalten werden. Dies ist entweder in der Einladung so vorzusehen, kann aber auch durch Beschlussfassung in der Hauptversammlung selbst festgelegt werden.
2. Die Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung, samt Bekanntgabe der Tagesordnung und allfälliger Teilnahmevorbehalte laut 1., ergeht schriftlich an alle teilnahmeberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung. Das Postaufgabedatum muss mindestens zwei Wochen vor dem Termin der Hauptversammlung liegen.
3. Außerordentliche Hauptversammlungen sind durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereines für nötig erachtet oder wenn mindestens ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt/en. Der Präsident kann bei Bedarf auch ohne Antrag eine außerordentliche Hauptversammlung einberufen. Im Falle seiner Verhinderung muß der jeweils nächstgereichte Vizepräsident die außerordentliche Hauptversammlung einberufen.
4. Die Einladung zur außerordentlichen Hauptversammlung hat schnellstmöglich zu erfolgen. Kommt der Präsident oder - im Falle seiner Verhinderung der nächstgereichte Vizepräsident - seiner Verpflichtung zur Einberufung der außerordentlichen Hauptversammlung nicht binnen zwei Wochen nach Einlangen des Einberufungsantrages (Postaufgabedatum) nach, so kann die Einberufung durch den Vorstand oder jene ordentliche Mitglieder erfolgen, welche vorher schriftlich die Einberufung verlangt haben. Die Regelung bezüglich allfälliger Teilnahmevorbehalte laut 1. gilt auch für die außerordentliche Hauptversammlung entsprechend.

5. Die Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Tagesordnung der ordentlichen Hauptversammlung erstellt der Vorstand. Bei außerordentlichen Hauptversammlungen wird die Tagesordnung vom Antragsteller beziehungsweise bei einer Einberufung ohne Antrag vom Präsidenten bestimmt. Anträge zur Hauptversammlung, die nicht vom Vorstand gestellt werden, sind mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung durch Einschreibebrief beim Sekretariat des Vereines einzureichen. Maßgebend ist der Zeitpunkt des Einlangens.
7. Ergänzungen der Tagesordnung können bis unmittelbar nach Beginn der Hauptversammlung über Antrag durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
8. Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten, seinem Stellvertreter oder einem von ihm beauftragten Vorstandsmitglied geleitet.
9. Das Recht zur Stimmenabgabe und das Wahlrecht in der Hauptversammlung stehen nur den in § 4 A) 1. genannten ordentlichen Mitgliedern, Gruppe I. Ärztinnen/Ärzte, zu und muss persönlich ausgeübt werden.
10. Der Hauptversammlung können auf Vorschlag des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder - ohne Wahl- und Stimmrecht - Berater, Sachverständige und Gäste beigezogen werden.
11. Die Hauptversammlung kann sich eine Geschäfts- und Wahlordnung geben.

## **§ 8**

### **Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung**

Die Aufgaben und Befugnisse der Hauptversammlung sind insbesondere:

- A) 1. Die Neufassung oder Änderung der Statuten, der Wahlordnung, sowie der Geschäftsordnung für die Hauptversammlung, zu beschließen.

2. Die Entgegennahme und Genehmigung der gesamten Gesellschaftstätigkeit und der Finanzgebarung, insbesondere Abrechnungen von Veranstaltungen sowie die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.
  3. Die Wahl des Vorstandes.
  4. Die Wahl der Rechnungs- bzw Abschlussprüfer.
  5. Die Beschlussfassung über eingegangene Anträge.
  6. Die Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines.
  7. Vorzeitige Enthebung des Vorstandes oder einzelner Mitglieder von ihren Funktionen.
  8. Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse auf Ausschluss aus dem Verein.
- B) Für eine Statutenänderung sowie für die Wahl des Ehrenpräsidenten ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Im übrigen werden die Beschlüsse in der Hauptversammlung vorbehaltlich der lit. C) mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst.
- C) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines ist in § 19 dieser Statuten geregelt. Sie bedarf einer Zweidrittelmehrheit in der Hauptversammlung. Die Hauptversammlung hat über die Verwendung des nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens nach § 16, Punkt B) zu entscheiden.
- D) Die Stimmenabgabe in der Hauptversammlung ist grundsätzlich geheim. Falls dagegen von niemandem ein Einwand erhoben wird, kann sie jedoch auch offen erfolgen, soweit es sich nicht um Entscheidungen über Personen handelt. In diesem Fall erfolgt sie durch Handaufheben. Dies ist nur dann zulässig, wenn keine einzige Gegenstimme vorliegt.



## § 9

### Der Vorstand

Der Vorstand des Vereines besteht mindestens aus dem Präsidenten, 3 Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier, sowie dem EFP-Delegierten der Gesellschaft. In den Vorstand können nur die in § 4 A) 1. genannten ordentlichen Mitglieder der Gruppe I. Ärztinnen/Ärzte gewählt werden. Bei Bedarf und zur Beratung in den Angelegenheiten der Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten kann der Vorstand eine(n) von den Mitgliedern der Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten zu wählende(n) Delegierte(n) zu den Sitzungen des Vorstands einladen („PASS-Delegierte(r)“ laut unten lit. F).

- A) Der Vorstand wird mit Ausnahme des EFP-Delegierten und des PASS-Delegierten in Form eines Gesamtvorschlages mit einfacher Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl des EFP-Delegierten ist in einem eigenen Wahlgang durchzuführen.
- B) Die Amtsperiode des Vorstandes beträgt 4 Jahre und endet mit der Neuwahl. Die Amtsperiode des EFP-Delegierten beträgt (zeitgleich mit jener des Vorstandes) ebenso 4 Jahre. Die Amtsperiode des in der ordentlichen Hauptversammlung des Jahres 2014 gewählten EFP-Delegierten beträgt ausnahmsweise 3 Jahre. Eine Wiederwahl ist sowohl bezüglich des Gesamtvorstandes, als auch den einzelnen Mitgliedern und des EFP-Delegierten zulässig.
- C) Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Beendigung der Amtsperiode aus, so kooptiert der Vorstand ein neues Vorstandsmitglied. Dessen Amtsdauer endet mit der nächsten Hauptversammlung, bei der ein neues Vorstandsmitglied bis zum Ende der Funktionsperiode des Gesamtvorstandes zu wählen ist.
- D) Der Vorstand kann Personen, die sich im Dienststand einer österreichischen Universitätsklinik befinden und über eine *venia docendi* verfügen, oder Personen, die sich in anderer Weise im Fach Parodontologie verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit in den Vorstand kooptieren. Eine solche Kooptierung soll der Intensivierung der Beziehungen zu den Universitätskliniken dienen. Die aus diesem Grund kooptierten Vorstandsmitglieder verfügen über kein Stimmrecht im Vorstand. Die Amtsdauer dieser kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten

Hauptversammlung. Die Kooptierung kann durch einen Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit beendet werden.

- E) Der Vorstand kann die mit der Leitung des Jahreskongresses beauftragten Personen mit einfacher Mehrheit in den Vorstand kooptieren. Die Amtsdauer dieser kooptierten Vorstandsmitglieder endet mit der nächsten Hauptversammlung.
  
- F) Die Mitglieder laut Punkt A) 2. des § 4, Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten, haben das Recht, eine(n) Delegierte(n) für die Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands zu wählen, welcher(m) beratende Funktion, jedoch kein Stimmrecht zukommt. Diese(r) Delegierte hat eine/ein Prophylaxeassistent(in) oder ein(e) gleich oder besser qualifizierter Angehörige(r) der zahnärztlichen Assistenzberufe zu sein (laut Punkte A) 2.1., 2.2. oder 2.3. des § 4). Die Amtsperiode der/des „PASS-Delegierten“ beträgt 2 Jahre. Zur Wahl der/des PASS-Delegierten hat der Vorstand eine Versammlung der Mitglieder laut Punkt A) 2. des § 4, Gruppe II. Assistentinnen/Assistenten, auszuschreiben. Der Vereinsvorstand soll für diese Versammlung eine Geschäftsordnung festsetzen, wobei für die Einladung zur Versammlung und die Wahl der/des Delegierten die Bestimmungen über die Hauptversammlung und die Vorstandswahl sinngemäß zur Anwendung zu kommen haben.

## **§ 10**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- A) Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben des Vereines, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung oder einem anderen Vereinsorgan vorbehalten sind.
  
- B) Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Hauptversammlung vorbehalten sind, bereitet der Vorstand vor.
  
- C) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten. Je zwei Vorstandsmitglieder sind für den Verein gemeinsam zeichnungsberechtigt.

- D) Der Vorstand kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einsetzen oder Referenten berufen. Dem Kassier obliegen die finanziellen Angelegenheiten des Vereines.
- E) Die Haftung unentgeltlich tätiger Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein besteht nur im Falle vorsätzlicher Schädigung.

## **§ 11**

### **Sitzungen des Vorstandes**

- A) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Präsidenten, im Verhinderungsfalle vom jeweils nächstgereihten Vizepräsidenten, nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr einberufen. Der Vorstand ist einzuberufen, wenn der Präsident oder mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder dies verlangen. Die Einladung hat unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen (Postaufgabedatum) . In dringenden Fällen kann hievon abgewichen werden.
- B) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident, beziehungsweise im Falle der Verhinderung ein Vizepräsident, und zumindest drei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident.

- C) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- D) Zu den Sitzungen des Vorstandes können Berater beigezogen werden, die weder Stimm- noch Antragsrecht haben.

## **§ 12**

### **Förderer**

Förderer können natürliche Personen, Organisationen und Unternehmen werden, die gewillt sind, die Gesellschaftszwecke gemäß § 2 der Statuten zu unterstützen. Sie erhalten das Recht, sich förderndes Mitglied zu nennen. Sie können weder wählen noch

gewählt werden und dürfen nicht an der Hauptversammlung teilnehmen. Über die Aufnahme der Förderer entscheidet der Vorstand.

### **§ 13**

#### **Schiedsgericht**

- A) Zur Schlichtung von Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist ausschließlich das Schiedsgericht der Gesellschaft berufen. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern des Vereines. Jeder Streitteil darf zwei Schiedsrichter namhaft machen. Die namhaft Gemachten wählen ein fünftes Mitglied des Vereines zum Vorsitzenden. Kommt über die Wahl des Vorsitzenden keine Einigung zustande, so entscheidet zwischen den von beiden Seiten Vorgeschlagenen das Los.
- B) Das Schiedsgericht entscheidet vereinsintern endgültig.
- C) Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden anwesend sind. Es entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 14**

#### **Ehrenpräsident**

- A) Die Hauptversammlung kann eine herausragende Persönlichkeit auf dem Gebiet der Parodontologie, die sich um die Anliegen der Gesellschaft verdient gemacht hat, zum Ehrenpräsidenten bestellen. Der Ehrenpräsident wird auf Vorschlag eines Vorstandsmitgliedes mit Zwei-Drittel-Mehrheit von der Hauptversammlung gewählt.
- B) Der Ehrenpräsident wird auf Lebenszeit bestellt und ist von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit. Der Ehrenpräsident kann vom Präsidenten als Auskunftsperson zu Vorstandssitzungen hinzugezogen werden. Er ist jedoch nicht Mitglied des Vorstandes und verfügt somit nicht über Antrags-, Wahl- oder Stimmrechte im Vorstand. In der Hauptversammlung stehen dem Ehrenpräsidenten die Rechte eines Vereinsmitgliedes zu.

## **§ 15**

### **Wissenschaftlicher Beirat**

- A) Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einrichten. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit gewählt. Als Mitglieder kommen Personen mit *venia docendi* aus dem Fach Zahnheilkunde oder verwandter beziehungsweise dienender Fächer, sowie anerkannte Wissenschaftler aus dem Ausland mit einer gleichwertigen akademischen Ausbildung in Betracht. Die Funktionsperiode der Mitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates wählen einen Vorsitzenden. Die Funktionsperiode des Beiratsvorsitzenden beträgt zwei Jahre.
- In dieser Zeit kann der Beiratsvorsitzende durch eine einfache Mehrheit des wissenschaftlichen Beirates abberufen werden. In der gleichen Sitzung muss ein neuer Vorsitzender gewählt werden. Der Vorstand der ÖGP kann ohne weitere Angaben von Gründen durch einen Beschluss mit einfacher Mehrheit den wissenschaftlichen Beirat jederzeit auflösen.
- B) Der wissenschaftliche Beirat dient dem Vorstand als beratendes Organ bei der Umsetzung der in § 2 formulierten wissenschaftlichen Zielsetzungen der Gesellschaft. Der wissenschaftliche Beirat kann insbesondere mit der Entwicklung und Planung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Projekte, sowie mit der wissenschaftlichen Profilbildung der Gesellschaft betraut werden. Sitzungen des wissenschaftlichen Beirates sind auf Beschluss des Vorstandes durch den Präsidenten unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Formalia der Einberufung richten sich sinngemäß nach den Bestimmungen über die Einberufung von Vorstandssitzungen.

## **§ 16**

### **Auflösung des Vereines**

- A) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen nach § 7 dieser Statuten.

- B) Die Hauptversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat.

Dieses Vermögen hat einer Organisation zuzufallen, die gleiche oder ähnliche gemeinnützige Zwecke wie dieser Verein verfolgt, in Ermangelung einer solchen Organisation soll das Vereinsvermögen zur Gänze dem Roten Kreuz zufallen. Das Vereinsvermögen ist jedenfalls ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung zu verwenden.

**Hinweis:**

**Landespolizeidirektion Wien, Vereinsreferat ZVR-Zahl 868665799**

**Aktuelle, geänderte Fassung gemäß Hauptversammlung vom 06.06.2014**

„Einladung zur Fortsetzung der Vereinstätigkeit auf Grund geänderter Statuten“ -  
Landespolizeidirektion Wien (Vereinsreferat) am 28.07.2014